

Von der „Wiederwahl“ der Pfarrer durch die Kirchengemeinde zur befristeten Ernennung durch den Diözesanbischof

Martin Griching

Eine grundrechtliche Betrachtung der in verschiedenen Kantonen aufgrund des dortigen Staatskirchenrechts praktizierten „Wiederwahl“ der Pfarrer durch die Kirchengemeinde kommt zum Schluss, dass die „Wiederwahl“ einen unverhältnismässigen Eingriff in die Religionsfreiheit bedeutet und deshalb nicht mehr länger haltbar ist.¹ Es stellt sich nun die Frage, auf welche Weise die „Wiederwahl“ der Pfarrer durch die Kirchengemeinde überwunden werden kann. Ein konkreter praktischer Ausweg könnte es sein, dass der Diözesanbischof zukünftig die Pfarrer generell nicht mehr unbefristet, sondern auf eine Amtsdauer ernennet.

I. DER CODEX IURIS CANONICI VON 1917

Eine der Konsequenzen des Benefizialwesens war die *stabilitas* des Pfarrers im Amt.² Der Pfarrer war über Jahrhunderte prinzipiell unbefristet ernannt und oft ein Leben lang in derselben Pfarrei tätig. *Stabilitas* wurde faktisch als „Lebenslänglichkeit“ verstanden.³ Eine erste Bresche in dieses System schlugen die Französische Revolution, das darauf folgende französische Konkordat von 1801 und die damit zusammenhängenden Organischen Artikel. Die durch diese Ereignisse erfolgte Zerschlagung des Benefizialsystems führte in Frankreich erstmals zur freien Versetzbarkeit eines Grossteils des Klerus, was nicht ohne Auswirkungen auf andere Länder blieb.⁴ Auch wenn der *Codex Iuris Canonici* von

1 Vgl. dazu in diesem Band: YVO HANGARTNER, *Die Wahl römisch-katholischer Pfarrer durch die Kirchengemeinden*.

2 Vgl. dazu PAOLO GHERSI, *I tempi di nomina dei parroci* (can. 522 CIC), Roma 2002, S. 47–50; vgl. auch MICHAEL LANDAU, *Amtsenthebung und Versetzung von Pfarrern. Eine Untersuchung des geltenden Rechts unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der Zweiten Sektion des Höchsten Gerichts der Apostolischen Signatur*, Frankfurt / M. u. a. 1999, S. 26 ff.

3 So hatte das Konzil von Trient in seiner XXIV. Sitzung (1563), in Kanon 13 gesagt, die Pfarrei müsse, um des Seelenheilens willen, einen eigenen, auf Dauer bestellten Pfarrer haben, der die Seinen kenne: „*Mandat sancta synodus episcopis pro tutiori animarum eis commissarum salute, ut distincto populo in certas propriasque parochias unicuique suum perpetuum peculiarique parochum assignent, qui eas cognoscere valeat*“, in: JOSEF WÖHLMUTH (Hrsg.), *Dekrete der ökumenischen Konzilien*, Bd. 3, Paderborn – München – Wien – Zürich 2002, S. 768 (Hervorhebung vom Verfasser); vgl. auch ANTONIO SANCHEZ-GIL, c. 522, in: *Comentario exegetico al Código de Derecho canónico*, Pamplona 1995, vol. 2, S. 1238 f.

4 Vgl. MARTIN GRICHING, *Das Verfügungsrecht über das Kirchengemügend auf den Ebenen von Diözese und Pfarrei*, 2. Aufl., St. Ottilien 2012, S. 161–164.

1917 dann in der Folge zwischen versetzbaren und unversetzbaren Pfarrern unterschied (vgl. can. 454 § 3; cann. 2147 bis 2161), waren die Pfarrer dennoch weiterhin faktisch unversetzbar, weil sie nur durch ein kompliziertes Verfahren aus dem Amt entfernt bzw. versetzt werden konnten (vgl. cann. 2147–2161).⁵

II. DAS II. VATIKANISCHE KONZIL

Das II. Vatikanum hat im Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe „Christus Dominus“ unter Berufung auf das Heil der Seelen nicht nur die Abschaffung aller Vorschlags- und Ernennungsrechte betreffend das Pfarramt sowie die freie Amtsverleihung durch den Diözesanbischof gefordert (vgl. Nr. 31, Abs. 1). Das Konzil hat auch die Aufgabe des Benefizialsystems verlangt (vgl. „*Presbyterorum ordinis*“, Nr. 20, Abs. 2) und damit der faktisch als „Lebenslänglichkeit“ verstandenen Interpretation der *stabilitas* des Pfarrers im Amt das Fundament entzogen. Deshalb konnte dann das II. Vatikanische Konzil schliesslich auch fordern, die Unterscheidung in unabsetzbare und absetzbare Pfarrer sei aufzugeben sowie das Verfahren für die Versetzung von Pfarrern sei zu überprüfen und zu vereinfachen. Auch in diesem Fall wurde vom Konzil angeführt, der Bischof müsse dem Seelenheil besser Rechnung tragen können. Gleichwohl hat das II. Vatikanische Konzil betont, dass der Pfarrer in seiner jeweiligen Pfarrei sich der „Festigkeit [*stabilitas*] im Amt“ erfreuen können solle (Christus Dominus, Nr. 31, Abs. 3). Es war also nicht die Meinung, dass der Pfarrer zukünftig nur auf Zusehen hin, „*ad nutum episcopi*“, ernannt werden solle, sondern dass er doch eine grundsätzliche Beständigkeit im Amt besitzen solle. Diese Ausgangslage führte im folgenden im Ergebnis zu einer neuen Interpretation des Begriffs der *stabilitas* des Pfarrers im Amt.⁶

III. DAS GELTENDE RECHT (CODEX IURIS CANONICI VON 1983)

Der *Codex Iuris Canonici* von 1983 übersetzte diese Vorgabe des Konzils in Kirchenrecht. Im Zuge der Erarbeitung des CIC wurde zuerst diskutiert, die Pfarrer erstmalig nur für fünf Jahre zu ernennen und dann unbefristet.⁷ Die vorbereitenden Kommissionen einigten sich dann jedoch darauf, die grundsätzlich unbefristete Ernennung des Pfarrers vorzuschreiben, es jedoch der Bischofskon-

5 Vgl. dazu GHERRI, *I tempi di nomina* (Anm. 2), S. 165 ff.; vgl. auch HERBERT HALLEMANN, *Pfarrerei und pfarrliche Seelsorge. Ein kirchenrechtliches Handbuch für Studium und Praxis*, Paderborn 2004, S. 221 f.; vgl. LANDAU, *Amtsenthhebung* (Anm. 2), S. 51–58.

6 Vgl. dazu die ausführlichen Darlegungen von GHERRI, *I tempi di nomina* (Anm. 2), S. 189 ff.

7 Vgl. *Communications* 24 (1992), S. 112.

ferenz zu erlauben, eine Befristung der Ernennung durch den einzelnen Diözesanbischof zu ermöglichen.⁸ C. 522 des CIC/1983 heisst deshalb heute: „Der Pfarrer muß Beständigkeit im Amt besitzen und ist deshalb auf unbegrenzte Zeit zu ernennen; der Diözesanbischof kann ihn nur dann für eine bestimmte Zeit ernennen, wenn dies durch ein Dekret der Bischofskonferenz zugelassen worden ist“.

Es ist aufgrund des Wortlauts von c. 522 deutlich, dass der Gesetzgeber eine Präferenz für die unbefristete Ernennung hat: Aus dem Erfordernis der *stabilitas* folgt, angehängt durch ein „deshalb“, die Ernennung auf unbefristete Zeit. Diese grundsätzlich auf unbefristete Dauer angelegte Ernennung hat pastorale Gründe. Sie soll eine möglichst grosse Verlässlichkeit schaffen, welche zu den Grundlagen der Seelsorge gehört. Denn es ist den Gläubigen nicht zuzumuten, dass sie stets nur mit Seelsorgern zu tun haben, die auf Abruf bei ihnen tätig sind. Zudem ist wohl nur bei einem längerfristigen Engagement des Pfarrers zu erwarten, dass er die Gläubigen wirklich kennt, wie es der Gesetzgeber in c. 529 § 2 verlangt.⁹

Gleichwohl ist es – als Ausnahme von der Regel – möglich, dass die Bischofskonferenz, in Kenntnis der Umstände und Bedürfnisse im betreffenden Land, mittels eines allgemeinen Dekrets gemäss c. 29 i. V. m. c. 455 die Erlaubnis gibt, dass der einzelne Diözesanbischof die Pfarrer-Ernennungen befristet ausspricht.¹⁰ Eine solche Entscheidung der Bischofskonferenz bedarf der Überprüfung (*recognitio*) durch den Apostolischen Stuhl. Die befristete Ernennung der Pfarrer schien der zuständigen Kommission für die Revision des *Codex* als möglich, weil sie die Auffassung vertrat, die vom Konzil nach wie vor geforderte *stabilitas* des Pfarrers im Amt sei verträglich mit einer befristeten Amtsdauer, deren *stabilitas* bedeute nicht einfach eine Ernennung auf unbestimmte Dauer, sondern die Tatsache, dass man während einer zeitlich definierten Amtsdauer nicht abgesetzt werden könne.¹¹ *Stabilitas* kann somit gemäss dem Gesetzgeber auch als ein überschaubarer Zeitraum verstanden werden, „der es dem Pfarrer mit Rücksicht auf das Seelenheil der Gläubigen ermöglicht, die ihm anvertraute

8 Vgl. dazu RENHILD AHLERS, c. 522, Rdnr. 3, in: Münsterischer Kommentar zum *Codex Iuris Canonici*, 43. Lieferung, Januar 2008; vgl. auch HALLEMANN, *Pfarrerei und pfarrliche Seelsorge* (Anm. 5) S. 223 f.

9 Vgl. AHLERS, c. 522, Rdnr. 4 (Anm. 8).

10 Ursprünglich wollte man es der Bischofskonferenz anheimstellen, über die Befristung als solche zu beschliessen. Es wurde dann aber entschieden, dass sie die Erlaubnis zur befristeten Ernennung geben kann, über die dann jeder Diözesanbischof selbst entscheiden kann, vgl. *Communications* 25 (1993), S. 183.

11 Die Kommission schloss sich ihrem Sekretär an, der geäussert hatte: „*Sostiene anche che la stabilità può consistere con il concetto di tempo definito, perché 'stabilitas' significa non che debba essere nominato per un tempo indefinito, ma che, 'eo durante non debet amoveri'*“, in: *Communications* 13 (1981), S. 272.

Gemeinschaft des Gottesvolkes hinreichend kennen zu lernen und entsprechende pastorale Vorhaben planen, einleiten und durchführen zu können“.¹²

IV. DIE ERLAUBNIS DURCH DIE SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ (1986)

Die Schweizer Bischofskonferenz hat im Rahmen der Partikularnormen II zum CIC/1983 mit Datum vom 21. Januar 1986 bekanntgegeben, dass sie betreffend c. 522 eine Partikularnorm erlassen hat, die vom Apostolischen Stuhl am 23. Dezember 1985 die „*recognitio*“ erhalten hat. Diese Norm lautet unter dem Titel „Ernennung der Pfarrer für eine bestimmte Zeit“: „Die Schweizer Bischofskonferenz beschliesst, dass die Pfarrer für eine bestimmte Zeit ernannt werden können. Die Zeit beträgt auf jeden Fall mindestens sechs Jahre“.¹³ Über die grundsätzliche Erlaubtheit der befristeten Ernennung hinaus hat die Bischofskonferenz somit gleich noch eine Mindestdauer für die Amtsdauer festgeschrieben, die vom Diözesanbischof nicht unterschritten werden darf, wenn er befristete Ernennungen vornimmt. Ob diese Mindestdauer von sechs Jahren auf bereits bestehende Wiederwahlperioden staatskirchenrechtlicher Kantonalorganisationen abgestimmt wurde – in diesem Fall wäre etwa Zürich zu nennen –, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Zweifellos stellt jedoch die Mindestdauer der Befristung auf sechs Jahre einen pastoral betrachtet vernünftigen Zeitrahmen dar.¹⁴

¹² So HALBERMANN, *Pfarrei und pfarrliche Seelsorge* (Anm. 5), S. 225.

¹³ Die Partikularnorm ist abgedruckt in: SKZ 154 (1986), S. 71.

¹⁴ Im Bistum Chur wird die *Missio canonica* für Laientheologinnen und Laientheologen sowie die pastorale Beauftragung für Diakone seit dem Jahr 2009 ebenfalls nur noch befristet für sechs Jahre erteilt. Dies ist seitens des Rats der Laientheologinnen, Laientheologen und Diakone akzeptiert worden, allerdings mit der Bitte, auch die Amtsdauer der Pfarrer auf sechs Jahre zu begrenzen. Anlässlich der Priesterratssitzung vom 17. November 2010 wurde die Frage der befristeten Ernennung der Pfarrer durch den Diözesanbischof besprochen. Die befristete Ernennung stiess grundsätzlich auf Zustimmung, so dass der Diözesanbischof seit 2011 die Pfarrer im Bistum Chur befristet auf eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Es wurde in der erwähnten Priesterratssitzung einzig gefragt, wie sich eine solche Befristung mit den althergebrachten Patronatsrechten vor allem in der Innerschweiz verträglich ließe. – Da die Wahl im Rahmen des Patronatsrechts bekanntlich keinen konstitutiven Charakter hat, sondern lediglich der Findung der zu präsentierenden Person dient (vgl. dazu in diesem Band den Beitrag des Verfassers: „Die ‚Pfarrwahl‘ in der katholischen Kirche. Patronatsrecht, ‚Wahl‘ und ‚Wiederwahl‘ von Geistlichen und Laien“), kann eine befristete Ernennung des Pfarrers keine Einschränkung der Rechte der Inhaber des Patronats bedeuten. Denn ihr Präsentationsrecht wird nicht beschnitten. Kommt es ferner zu keiner Verlängerung der Ernennung des Pfarrers nach Ablauf der Amtsdauer, hat der Inhaber des Patronatsrechts das Recht, wiederum jemanden zu präsentieren.

V. EIN LÖSUNGSVORSCHLAG

Eine Ernennung der Pfarrer auf eine mindestens sechs Jahre dauernde Amtszeit ist somit jedem Diözesanbischof in der Schweiz bereits heute ohne weiteres möglich. Die generelle Einführung einer solchen befristeten Ernennung erscheint deshalb als praktischer Ausweg aus der Situation, dass die von den Kirchengemeinden durchgeführten „Wiederwahlen“ religionsfreiheitlich nicht mehr länger statthaft sind.

Eine auf sechs Jahre befristete Ernennung des Pfarrers durch den Diözesanbischof könnte verbunden werden mit der Bestimmung, dass der Diözesanbischof den Exekutiven der Kirchengemeinden im Hinblick auf eine allfällige Erneuerung der Ernennung um weitere sechs Jahre das Recht einräumt, schriftlich und materiell begründet bei ihm die Prüfung der Versetzung ihres Pfarrers zu beantragen. Der Diözesanbischof wäre dann gehalten, mit allen Betroffenen (in erster Linie: Pfarrer, Kirchengemeindevorstand, pastorale Mitarbeiter, pfarrlicher Seelsorgerat) abzuklären, ob gemäss c. 1740 der Dienst eines Pfarrers „aus irgendeinem Grund, selbst ohne seine schwere Schuld, schädlich oder wenigstens unwirksam“ geworden ist, so dass er versetzt werden muss. Es läge sodann am Diözesanbischof, entweder am Pfarrer festzuhalten, falls keine pastoral ausschlaggebenden Gründe für eine Versetzung vorliegen. In diesem Fall wäre der Diözesanbischof verpflichtet, seine Entscheidung der antragstellenden Kirchengemeinde durch ein materiell ausreichend begründetes Dekret darzulegen, so dass gegen die Entscheidung des Diözesanbischofs allenfalls Rekurs eingelegt werden könnte.¹⁵ Oder der Diözesanbischof würde dem betroffenen Pfarrer nach Ablauf der sechsjährigen Amtsdauer inhaltlich begründet mitteilen, dass sein Dienst in der betreffenden Pfarrei beendet sei. Im übrigen wäre festzulegen, dass die Amtszeit des Pfarrers automatisch um sechs weitere Jahre verlängert wird, wenn weder seitens des Diözesanbischofs noch seitens der Kirchengemeinde interveniert wird.¹⁶

¹⁵ C. 1737 § 1, Satz 1 lautet: „Wer sich durch ein Dekret beschwert fühlt, kann aus jedem gerechten Grund Beschwerde beim hierarchischen Oberen dessen einlegen, der das Dekret erlassen hat“. Die offene Formulierung des Canons könnte es als möglich erscheinen lassen, dass eine Kirchengemeinde die Aktivlegitimation zum hierarchischen Rekurs besitzt. Sie stellt allerdings bekanntlich keine kirchliche juristische Person dar. Die Aktivlegitimation wird, wenn dazu überhaupt in der Literatur Stellung genommen wird, auf die kirchlichen juristischen Personen bezogen, vgl. JOSÉ MIRAS, c. 1737, in: *Comentario exegético al Código de Derecho canónico*, Pamplona 1995, vol. 4 / 2, S. 2145 ff. Von der weiteren Tätigkeit eines Pfarrers in einer Pfarrei wären die Mitglieder der Kirchengemeinde, da sie auch Glieder der Pfarrei sind, aber auch als solche als einzelne betroffen, so dass sie als physische Personen einen hierarchischen Rekurs ohne weiteres einreichen könnten.

¹⁶ Dies ist wesentlich, weil sonst nach Ablauf von sechs Jahren der Pfarrer und die Pfarrei in Ungewissheit sind. Der Amtsverlust hat ja, nach Ablauf der festgesetzten Zeit, erst Rechtswirkung, wenn er von der zuständigen Autorität mitgeteilt wird (vgl. c. 184 § 1 und c. 186). Ein in der Schweiz gelassener Amtsverlust und eine wei-

Mit dieser Regelung wäre gewährleistet, dass eine Pfarrei bzw. Kirchgemeinde ihr Unbehagen in verbindlicher Weise dem Diözesanbischof gegenüber zum Ausdruck bringen kann. Die Entscheidung über die weitere Tätigkeit des Pfarrers in der betreffenden Pfarrei würde jedoch dann durch den Diözesanbischof zusammen mit seinen Beratern gefällt. Der Vorteil dieser Lösung wäre es, dass der Pfarrer vor pastoralfremd motivierten, „(kirchen-)politischen“ Entscheidungen der Kirchgemeinde geschützt wird.¹⁷ Es würde ihm ebenfalls erspart, durch die Kirchgemeinde – und damit notgedrungen öffentlich – „abgewählt“ zu werden. Dies ist besonders hervorzuheben, weil die bisherige Praxis zeigt, dass einmal medienwirksam „abgewählte“ Pfarrer kaum mehr irgendwo von einer Kirchgemeinde angestellt werden. Kommt es hingegen gemäss der hier vorgeschlagenen Vorgehensweise zu keiner neuen Ernennung auf weitere sechs Jahre, so ist dies die Entscheidung des Diözesanbischofs, dem der Priester im Gehorsam verpflichtet ist, so dass die Versetzung auf eine andere Stelle für den Priester keine Demütigung bedeutet, sondern einfach Ausdruck seiner Verfügbarkeit der Kirche gegenüber ist.

Nach der Einführung einer solchen Regelung seitens der Diözese läge es an den betroffenen staatskirchenrechtlichen Kantonalorganisationen, die „Wiederwahl“ aus ihren Rechtstexten zu streichen bzw. an den kantonalen Gesetzgeber zu gelangen mit der Bitte, Rechtsbestimmungen aufzuheben, welche eine „Wiederwahl“ der römisch-katholischen Pfarrer vorsehen. Es würde sich dabei seitens der staatskirchenrechtlichen Kantonalorganisationen um eine Selbstbindung gegenüber der Kirche handeln, die sie auch ihren Kirchgemeinden auferlegen hätten. Im Ergebnis würde dieses Vorgehen dazu führen, dass die Kirchgemeinde erst und nur dann kündigen kann, wenn der betroffene Pfarrer über keine gültige Beauftragung (Ernennung) seitens des Diözesanbischofs mehr verfügt.¹⁸

tere Tätigkeit „*ad nutum episcopi*“ ist der Seelsorge abträglich, vgl. dazu SANCHEZ-GIL, c. 522 (Anm. 3), S. 1242; vgl. dazu auch HALLERMANN, *Pfarrei und pfarrliche Seelsorge* (Anm. 5), S. 426.

¹⁷ Vgl. dazu HANGARTNER, *Die Wahl römisch-katholischer Pfarrer* (Anm. 1). Welche Art von Mechanismen in so einem Fall wirken, zeigt auf: FRANZ XAVER VON WEBER, *Zwei unveränderbare Welten. Ein persönlicher Erfahrungsbericht*, in: L. Gerosa und L. Müller (Hrsg.), *Katholische Kirche und Staat in der Schweiz*, Wien 2010, S. 367 f.

¹⁸ Da die Dienstverhältnisse der Pfarrer öffentlich-rechtlicher Natur sind, kann bei den Modalitäten der Beendigung des Dienstverhältnisses nicht nach OR vorgegangen, was zivilrechtlich unbedenklich ist.

Kirchenrechtliche Bibliothek

herausgegeben von

Libero Gerosa

und

Ludger Müller

Band 16

LIT

Libero Gerosa (Hg.)

Staatskirchenrechtliche Körperschaften
im Dienst an der Sendung
der Katholischen Kirche in der Schweiz

Wien - Berlin - Zürich 2014

LIT

Inhaltsverzeichnis	7	III. KANONISCHER STATUS STAATSKIRCHENRECHTLICHER EINRICHTUNGEN	119
Vorwort	9	Der kanonische Status der Kirchensteuer in der Schweiz (Kirchengut oder nicht?) <i>Martin Grichling</i>	121
Geleitwort	11	Haben die staatskirchenrechtlichen Körperschaften einen kanonischen Status? <i>Claudius Luterbacher-Maineri</i>	137
I. TERMINOLOGIE DES SCHWEIZERISCHEN STAATSKIRCHEN- RECHTS UND EKKLESIOLOGIE DES ZWEITEN VATIKANISCHEN KONZILS	13	IV. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DIÖZESANBISCHOF UND STAATSKIRCHENRECHTLICHEN KÖRPERSCHAFTEN	149
Allgemeine Erwägungen <i>Libero Gerosa</i>	25	Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Diözesanbischof und den Körperschaften seines Bistums <i>Libero Gerosa – Rudolf Würmli</i>	151
Aufstellung der unpassenden Ausdrücke und der möglichen Alternativen <i>Libero Gerosa / Hans Feichtinger / Philippe Gardaz</i>	49	Anhang: Grundmuster einer schriftlichen Abmachung zwischen Diözesanbischof und kantonalen staatskirchenrechtlichen Körper- schaften <i>Paul Weibel – Rudolf Würmli</i>	163
II. „WAHL“ UND „WIEDERWAHL“ DER PFARRER DURCH DIE KIRCHGEMEINDEN	51	V. KIRCHLICHES LEBEN IM RAHMEN DES STAATLICHEN RECHTS	167
Einführung <i>Libero Gerosa</i>	53	Vorbehalt des Kirchenrechts in den staatskirchenrechtlichen Ordnungen der Kantone <i>Paul Weibel</i>	169
Aktuelle Rechtslage <i>Paul Weibel</i>	57	Grundsatzfragen der öffentlich-rechtlichen Organisation von Religionsgemeinschaften <i>Yvo Hangartner</i>	175
Die „Pfarrwahl“ in der katholischen Kirche Patronatsrecht, „Wahl“ und „Wiederwahl“ von Geistlichen und Laien <i>Martin Grichling</i>	71	VI. ANHANG	187
Die Wahl des Pfarrers in kanonistischer Hinsicht <i>Libero Gerosa</i>	77	Register	189
Die Wahl römisch-katholischer Pfarrer durch Kirchgemeinden in staatskirchenrechtlicher Hinsicht <i>Yvo Hangartner</i>	101	Autoren	193
Von der „Wiederwahl“ der Pfarrer durch die Kirchgemeinde zur befristeten Ernennung durch den Diözesanbischof <i>Martin Grichling</i>	107	Bibliographie	195
Neue pastorale Einheiten und Pfarrwahlrecht in der Schweiz <i>Claudius Luterbacher-Maineri</i>		Tabellen	209
		Die Schweiz. Kantons- und Bistumsgrenzen	287